



Antrag

(bitte austauschen)

TOP: 7.3
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03822**
Datum: 27.11.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Misch, Werner; Weiland
Mathias

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	17.12.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Stadträte Werner Misch, CDU, und Mathias Weiland, Bündnis 90/DIE GRÜNEN - HAL betreffend die Verwendung des zu erzielenden Anteilskaufpreises aus der Veräußerung der Gesellschafteranteile der Restabfallbehandlungsgesellschaft zur Senkung der Müllgebühren**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Anteilskaufpreis aus der Veräußerung der Gesellschafteranteile der Restabfallbehandlungsgesellschaft nicht dem allgemeinen Haushalt zuzuführen, sondern alle Möglichkeiten mit dem Ziel auszuloten, diesen Betrag zur Minimierung der Abfallgebühren einzusetzen.

gez. Werner Misch
Weiland
Stadtrat

gez. Mathias

Stadtrat

Begründung:

Der Erwerber der Gesellschafteranteile refinanziert den Kaufpreis über das Behandlungsentgelt. Innerhalb der Abfallgebühr stellt das Behandlungsentgelt einen Teilbetrag dar, so dass letztlich der Bürger über die Abfallgebühr den Kaufpreis für die Gesellschafteranteile finanziert. Folgt man dem Grundsatz, dass aus Gebühren keine Gewinne erwirtschaftet werden dürfen, ist deshalb eine anderweitige Verwendung dieser Mittel im städtischen Haushalt durch den Gebühren zahlenden Bürger nicht hinzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2002, Vorlagen-Nr. III/2002/02442, wurde die Oberbürgermeisterin beauftragt, eine Restabfallbehandlungsanlage auf der Grundlage der Technischen Anleitung Siedlungsabfall und der Abfallablagerungsverordnung am Standort Halle-Lochau unter Beteiligung eines privaten Partners in Höhe von bis zu 74,9 % der Gesellschafteranteile an einer kommunalen Gesellschaft zu errichten und ab dem 1. Juli 2005 zu betreiben. Neben dieser Standort- und Strukturpräferenz wurde als ein wesentliches Ziel die Erzielung eines Beitrages zur Konsolidierung des allgemeinen städtischen Haushalts vorgegeben. Diese Zielstellung wurde in einem zeit- und kostenaufwändigen europaweiten Verhandlungsverfahren mit der Fixierung der Anteilskaufpreise für die jeweiligen Gesellschafteranteile an der Restabfallbehandlungsgesellschaft durchgesetzt.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2003 zur Vergabe der Restabfallbehandlung der Stadt Halle (Saale) ab dem 01.06.2005, Vorlagen-Nr.: III/2003/03731, folgte der Stadtrat der Vergabeempfehlung der Verwaltung.

In der Begründung ihres Antrages erwecken die Antragsteller den Eindruck, als sei die Einstellung des erzielten Anteilskaufpreises in den allgemeinen städtischen Haushalt rechtlich unzulässig und es sich daraus notwendigerweise ergäbe, dass diese Mittel dem Gebührenhaushalt zufließen müssten. Diesem Eindruck ist deutlich zu widersprechen.

Bereits im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens hat die Verwaltung die sie beratende Anwaltskanzlei Heuking, Kühn, Lüer und Wojtek beauftragt zu prüfen, inwieweit diese anteiligen Kaufpreise dem allgemeinen städtischen Haushalt zugeführt werden dürfen. In ihrer rechtlichen Stellungnahme kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass der Kaufpreis nicht gebührenmindernd eingestellt werden muss. Dies gelte unabhängig von der Behauptung, in die Berechnung der Entgelte sei der für die Geschäftsanteile zu zahlende Kaufpreis eingeflossen. Denn grundsätzlich ist nicht davon auszugehen, dass in diese Entgelte auch der für die Geschäftsanteile zu zahlende Kaufpreis eingeflossen ist, da der obsiegende Bieter den Kaufpreis im Ergebnis nicht über die Entgelte refinanzieren kann. Selbst wenn man aber annimmt, der Kaufpreis würde bei der Entgeltberechnung berücksichtigt, weil seine Höhe sich auch nach den Gewinnerwartungen der Gesellschaft und damit nach den Gewinnanteilen im Entgelt richtet, ist dies rechtlich unbedenklich. Denn im Ergebnis kommt es nur darauf an, ob die Entgelte den gebühren- und preisrechtlichen Anforderungen genügen. Dies ist der Fall. Das Gebühren- und Preisrecht wird nicht verletzt.

Diese Rechtsauffassung der städtischen Berater wurde dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Bewertung vorgelegt. Das Ministerium der Finanzen konnte zu der Frage, ob der Kaufpreis für die Geschäftsanteile im allgemeinen Haushalt zu vereinnahmen und zugleich die ausverhandelten Restabfallbehandlungsentgelte in voller Höhe in die Abfallgebührenkalkulation einzustellen sind, nicht Stellung nehmen und hat deshalb das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zuständigkeitshalber um weitere Bearbeitung gebeten. Das Ministerium des Innern als oberste Kommunalaufsicht hat mit Schriftsatz vom 16.7.2003, unbeschadet dessen, dass ein gewisses Restrisiko bei der Stadt verbleibe, da es hierzu noch keine Entscheidung des OVG Magdeburg gibt, festgestellt, dass es im Grundsatz die gleiche Auffassung wie unsere Berater vertritt, wonach die Erlöse aus Privatisierungen anstatt dem Gebührenhaushalt dem allgemeinen Haushalt gut geschrieben werden können.

In Würdigung aller Umstände des gesamten Verfahrens empfiehlt die Verwaltung, den Antrag **abzulehnen** und den Anteilskaufpreis zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2002, Vorlage-Nr. III/2002/02442 in den allgemeinen Haushalt der Stadt einzustellen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin